

# Besprechung Hausarbeit Zivilrecht Wintersemester 2016/17

HU Berlin – Lehrstuhl Prof. Singer  
Dozent: Stephan Klawitter

# Teil 1

## Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

- I. Rechtsfähigkeit der E-GmbH (+), § 13 GmbHG
- II. Ausdrücklicher Vertragsschluss (-)
- III. Vertragsschluss durch bloße Stromnutzung

Nach der Lehre vom faktischen Vertragsschluss (vgl. BGHZ 21, 319 – Hamburger Parkplatzfall) soll ein Vertragsschluss auch ohne Abgabe von Willenserklärungen, sondern durch Bereitstellen von Leistungen und deren tatsächliche Inanspruchnahme möglich sein

**Aber:** Widerspricht den Regeln des Vertragsrechts, wonach ein Vertrag ausschließlich durch Äußerung eines übereinstimmenden Willens geschlossen werden kann

Unbilligkeiten können auf anderem Weg korrigiert werden (ggf. § 242) → somit kein faktischer Vertragsschluss

# Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

## IV. Konkludentes Angebot der E-GmbH an M?

1. Zur Verfügung stellen von Strom als Realofferte  
(+), aus Sicht eines obj. Erklärungsempfängers stellt sich das reale Leistungsangebot als Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages dar

Vgl. insoweit auch § 2 II StromGKV, welcher erkennbar keinen vertragslosen Zustand will

2. M als Adressatin der Realofferte?

**Problem:** An wen richtet sich dieses Angebot?

- a) Eigentümer?

Adressat ist grundsätzlich derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Stromanschluss ausübt, also grds. der Eigentümer (BGH Stromentnahme I und II)

## Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

- b) Mieter als Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt

Aber: Eigentümerstellung ist nicht per se maßgeblich, bei Mietswohnungen wird die tatsächliche Verfügungsgewalt nicht durch diesen, sondern durch den Mieter ausgeübt

Kenntnis der E über die Identität des Mieters irrelevant, da sich ihr Wille erkennbar auf einen Vertragsschluss mit dem Inhaber der Verfügungsgewalt richtet

- c) M als Mieterin „der Form halber“ erfasst?

Fraglich ist, ob danach auch M als Adressatin der Erklärung in Betracht kommt

Sie hat als vertragliche Mieterin zwar Anspruch auf Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt, übt diese jedoch faktisch nicht aus

## Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

allerdings ist für E kaum erkennbar, welche Person zu welcher Zeit welchen Stromanschluss verwendet

ihr Angebot richtet sich deshalb typischerweise an sämtliche Mieter

Ausnahmen hiervon nur, wenn erkennbare Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Abnehmer der Stromleistung und der Inhaber der Verfügungsgewalt personenverschieden sind (hier (-))

c) Zwischenergebnis: Angebot E an M (+)

### V. Annahme der M

1. Ausdrückliche Annahme (-)

# Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

## 2. Vertretung durch S, § 164 I 1?

### a) Eigene Willenserklärung

(+), durch Inanspruchnahme der Leistung

### b) Im fremden Namen

Soweit E den konkreten Stromnutzer nicht ermitteln kann, stellt sich die Annahmeerklärung aus ihrer Sicht als eine sämtlicher Mieter der Wohnung dar

### c) Im Rahmen der Vertretungsmacht

Keine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche VM

**Duldungsvollmacht?**

## Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

Indem M den Mietvertrag unterzeichnete und den S daraufhin ohne weitere Vereinbarung in die Wohnung einziehen ließ, duldete sie es willentlich, dass er Strom verbrauchte und damit die Realofferte annahm

Sie hatte zudem auch Kenntnis von der tatsächlichen Stromnutzung (Skype-Gespräche)

*Wem dies zu wenig für die Annahme einer Duldungsvollmacht war, der hatte an dieser Stelle eine Anscheinsvollmacht zu diskutieren und – bestenfalls – zu bejahen (mit der Folgefrage, welche Rechtsfolgen diese zeitigt)*

d) Zwischenergebnis: Vertretung (+)

3. Zwischenergebnis: Annahmeerklärung der M durch S (+)

VI. Zwischenergebnis: Vertragsschluss (+)



# Anspruch E-GmbH gegen M aus StromlieferungsV

## VII. Durchsetzbarkeit?

Fälligkeit der Forderung?

Anwendbares Recht richtet sich nach Vertragstyp  
→ hier nach h.M. Kaufvertrag (§§ 453, 433),  
danach grds. sofort fällig

**Aber:** § 17 I 1 StromGKV: Fälligkeit zwei Wochen  
nach Rechnungsstellung

Somit am 01. Juni noch keine Fälligkeit!

## VIII. Ergebnis

Anspruch besteht, ist aber noch nicht durchsetzbar

# Teil 2

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung, § 812 I 1 Alt. 1

## I. Etwas erlangt

**Nicht:** Eigentum und Besitz an Geldscheinen (Geld wurde überwiesen!)

**Sondern:** Auszahlungsanspruch des V gegen seine Bank

## II. Durch Leistung des K (+)

## III. Ohne Rechtsgrund

Wirksamer Kaufvertrag?

Grundsätzlich formwirksam (§ 4 III WEG i.V.m. § 311b I 1) geschlossen!

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung, § 812 I 1 Alt. 1

Aber: Unwirksamkeit gem. § 142 I?

1. Ausschluss der Anfechtung wegen Vorrang der Mängelgewährleistung?

§ 119 II – Anfechtung bei Irrtum über Mangelhaftigkeit beschränkt, nicht aber § 123 – Anfechtung, da andere Willensrichtung (Mängelrecht: Vermögensschutz, Anfechtung: Willensfreiheit)

2. Anfechtungsgrund: § 123 I Alt. 1 (+)
3. Anfechtungserklärung (+), Brief vom 08. Januar, zugegangen am 10. Januar
4. Anfechtungsfrist, § 124 (+)

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung, § 812 I 1 Alt. 1

## 5. Widerruf der Anfechtungserklärung, § 130 I 2?

Selbst wenn man im Schreiben vom 04. Januar einen Widerruf der Anfechtungserklärung sehen will, ist dieser mit Zugang am 11. Januar verfristet

## 6. Ausschluss der Anfechtung wegen Bestätigung, § 144?

### a) Bestätigungserklärung des K?

Erforderlich: Verhalten, dass den Willen offenbart, in Kenntnis des Anfechtungsrechts am Vertragsschluss festhalten zu wollen

Wortlaut des Schreibens vom 04. Januar („vollumfänglich zufrieden“, „froh, den Kaufvertrag unterschrieben zu haben“) lässt diesen Willen erkennen

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung, § 812 I 1 Alt. 1

## b) Wirksamwerden der Erklärung

Nach h.M. ist die Bestätigung eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung → Wirksamwerden schon mit Abgabe am 04. Januar, also noch vor Zugang des Schreibens vom 08. Januar

*a.A. vertretbar (Argument: Bestätigung als Institut des Vertrauensschutzes) → wer hier eine Empfangsbedürftigkeit annimmt, wird wohl dem Schreiben vom 04. Januar keinen Erklärungswert einer Bestätigung mehr beimessen können, da dieser durch den vorherigen Zugang des zweiten Schreibens konterkariert wird*

## c) Anfechtung der Bestätigungserklärung?

### aa) durch Schreiben vom 08. Januar?

Hier noch kein auf Anfechtung gerichteter Geschäftswille, da K wohl nicht bewusst war, dass V dem Schreiben vom 04. Januar eine solche Bedeutung beimessen würde

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung, § 812 I 1 Alt. 1

bb) durch Schreiben vom 16. Februar?

Erklärung als Anfechtung der Bestätigung  
auslegbar

§ 123 I (-), Täuschung war bereits  
abgeklungen

§ 119 I analog? → Anfechtungsgrund wohl (+),  
aber verfristet, da nicht unverzüglich (§ 121)

d) Zwischenergebnis: Bestätigung (+)

IV. Ergebnis: Anspruch (-)

# Anspruch K gegen V auf Rückzahlung aus cic

## I. Anwendbarkeit neben Mängelgewährleistungs-recht

(+), jedenfalls der arglistig Täuschende ist nicht schutzwürdig

## II. Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)

## III. Pflichtverletzung: Täuschung über Mangel

## IV. Vertretenmüssen (+)

## V. Schaden

K ist zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde → dann hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen

## VI. Ausschluss wegen Erlass?

**Problem:** Führt Bestätigung auch zum Verlust der sonstigen Rückabwicklungsansprüche?



## Anspruch K gegen V auf Rückzahlung aus cic

**Früher RG:** § 242 → wer durch arglistige Täuschung zum Abschluss eines Vertrages verleitet worden ist, könne nach der Bestätigung des Vertrages nicht mehr verlangen, so gestellt zu werden, als wenn er diesen nicht geschlossen hätte

**Literatur (+ BGH):** Die Auslegung kann im Einzelfall ergeben, dass die Bestätigung einen Verzicht auf einen bestehenden Schadensersatzanspruch enthält bzw. der Anfechtungsberechtigte den Abschluss eines Erlassvertrages anbietet, der alle Ansprüche aus dem Anfechtungstatbestand erlöschen lässt

**Letztere Auffassung überzeugt,** da sich hierdurch im Einzelfall gerechtere Lösungen erzielen lassen, als wenn dem Erklärenden pauschal sämtliche Rückabwicklungsrechte versagt werden

## Anspruch K gegen V auf Rückzahlung aus cic

**Hier** lässt sich das Schreiben vom 04. Januar auch als Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages auslegen

**Aber:** Angebot ist zugangsbedürftig! Zugang erst am 11. Januar, hier aber schon Zugang der Anfechtungserklärung, was die Auslegung als Erlassangebot konterkariert

VII.Ergebnis: Anspruch (+)

## Sonstige Ansprüche

Denkbar waren zudem noch **§ 346 I i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 323 I** und **§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 3**

### **Die Problematik war hier dieselbe:**

- Erlass hinsichtlich § 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 3 hat dasselbe Problem wie die cic
- Der Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist ebenfalls eine empfangsbedürftige WE, weshalb auch hier ein Verzicht wohl eher ausscheidet